



BMVIT - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
E-Mail: st1@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

Gruppe Straßenverkehr
und Kraftfahrwesen

GZ. BMVIT-179.415/0010-IV/ST1/2016
Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

An
alle Landeshauptmänner

Wien, am 12.10.2016

Betreff: Erlass – Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien der Klassen M, N und O, ECE-Regelung Nr. 10.04 (Elektrofahrzeuge), Verordnung (EG) Nr. 661/2009 (Rollgeräusch aller Reifen, Rollwiderstand Reifen-Klasse C3)

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gemäß Punkt 13.9 der UNECE-Regelung Nr. 10 Änderungsserie 04, ABI L 254 vom 20.09.2012, S. 1 in Verbindung mit der Erläuterung 2 zur Tabelle in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2015/166 müssen die Mitgliedsstaaten ab dem 28. Oktober 2016 die erstmalige Zulassung, den Verkauf und die Inbetriebnahme von Fahrzeugen der Klassen M und N untersagen, die den Bestimmungen der UNECE-Regelung Nr. 10 Änderungsserie 04 nicht entsprechen. Hinweis: davon ausgenommen sind Fahrzeuge, die nicht von der Änderungsserie 04 betroffen sind (Fahrzeuge ohne wiederaufladbares Energiespeichersystem für den elektrischen Antrieb). Diese müssen den Bestimmungen der UNECE-Regelung Nr. 10.03 entsprechen.
- 1.2 Gemäß Artikel 13 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 müssen die Mitgliedsstaaten ab dem 1. November 2016 die erstmalige Zulassung, den Verkauf und die Inbetriebnahme von Fahrzeugen der Klassen M, N und O untersagen, die mit Reifen ausgestattet sind,
 - deren Rollgeräusch nicht den Bestimmungen für die Stufe 2 nach der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 entspricht; Grenzwerte siehe die Tabellen in Anhang II Teil C der genannten Verordnung; solche Reifen weisen die Kennzeichnung „S2“ im Genehmigungszeichen nach der UNECE-Regelung Nr. 117.02 auf; und,
 - sofern es sich um Reifen der Klasse C3 handelt, deren Rollwiderstand nicht den Bestimmungen für die Stufe 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 entspricht; Grenzwerte siehe Tabelle 1 in Anhang II Teil B der genannten Verordnung; solche Reifen weisen die Kennzeichnung „R1“ im Genehmigungszeichen nach der UNECE-Regelung Nr. 117.02 auf.Hinweis: Reifen der Klasse C3 sind Reifen nach der Regelung Nr. 54, die mit
 - a) einer Tragfähigkeitskennzahl für Einfachbereifung, die höher oder gleich 122 ist, oder
 - b) einer Tragfähigkeitskennzahl für Einfachbereifung, die niedriger oder gleich 121 ist, und einem Symbol für die Geschwindigkeitskategorie, die niedriger oder gleich M ist, gekennzeichnet sind (siehe Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 oder 2.4.3 der UNECE-Regelung Nr. 117.02).

2. Ausnahmemöglichkeiten

Artikel 27 der Richtlinie 2007/46/EG gestattet den Mitgliedstaaten, für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Dies wurde in § 34a KFG 1967 umgesetzt.

Unter Anwendung des § 34a KFG 1967 in Verbindung mit Artikel 27 und Anhang XII Teil B der Richtlinie 2007/46/EG wird festgelegt:

- Für Fahrzeuge, die den Vorschriften der oben genannten Rechtsakte und ihrer Durchführungsmaßnahmen nicht entsprechen und der Klasse M1 angehören, können Ausnahmegenehmigungen für höchstens 10% der Fahrzeuge, die im Jahr 2015 erstmalig in Österreich zum Verkehr zugelassen wurden erteilt werden; handelt es sich bei den 10% um weniger als 100 Fahrzeuge, dann kann eine Ausnahmegenehmigung für höchstens 100 Fahrzeuge erteilt werden.
- Für Fahrzeuge, die den Vorschriften der oben genannten Rechtsakte und ihrer Durchführungsmaßnahmen nicht entsprechen und den Klassen M2, M3, oder N, O angehören, können Ausnahmegenehmigungen für höchstens 30% der Fahrzeuge, die im Jahr 2015 erstmalig in Österreich zum Verkehr zugelassen wurden erteilt werden; handelt es sich bei den 30% um weniger als 100 Fahrzeuge, dann kann eine Ausnahmegenehmigung für höchstens 100 Fahrzeuge erteilt werden.

Die Fahrzeuge müssen spätestens im Monat vor dem Auslaufen der Übergangsbestimmung in Österreich oder in der Verfügungsgewalt des österr. Bevollmächtigten gewesen sein.

Die Ausnahmegenehmigung darf bei vollständigen Fahrzeugen für 12 Monate, für vervollständigte Fahrzeuge für 18 Monate erteilt werden.

Wurde für ein Fahrzeug bereits eine Ausnahmegenehmigung für auslaufende Serien gemäß § 34a KFG 1967 aufgrund des Inkrafttretens anderer Rechtsakte erteilt, kann diese Ausnahmegenehmigung nur bis zu dem Tag erteilt werden, der in der bereits erteilten Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 festgelegt wurde. Solche Fahrzeuge sind im Antrag gesondert zu kennzeichnen.

Hinsichtlich der Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wäre zu unterscheiden zwischen

- a) Fahrzeugen, die aufgrund einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden und für die ein Bevollmächtigter des Herstellers Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erlassen werden
- b) Fahrzeugen, die aufgrund einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden sollen, für die jedoch kein Bevollmächtigter Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erlassen werden;
- c) Fahrzeugen, die einzeln genehmigt werden sollen oder die eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung für ein unvollständiges Fahrzeug haben; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Einzelgenehmigung bzw. Genehmigung des vervollständigten Fahrzeuges gestellt wird, und
- d) einzelnen Fahrzeugen, die nicht unter die Fälle der lit. a bis c fallen; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank gestellt wird.

Da die betroffenen Fahrzeuge der Stückzahlregelung des Anhangs XII der Richtlinie 2007/46/EG unterliegen, kann die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen nur zentral gesteuert werden.

3. Antrag und Erteilung der Ausnahmegenehmigungen

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wird daher nach folgender Vorgangsweise abgewickelt:

Die Hersteller bzw. die Bevollmächtigten der Hersteller stellen beim BMVIT spätestens Ende Dezember 2016 für jede Type getrennt einen begründeten Antrag auf Ausnahmegenehmigung. Dem Antrag ist eine Liste der Fahrgestellnummern der Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, anzuschließen. In dieser Liste ist auch erkenntlich zu machen, welchen Rechtsakten das jeweilige Fahrzeug nicht entspricht. Für die Fahrzeuge, für die keine Trennung nach Typen durchgeführt werden kann ist für jede Fahrzeugklasse eine Gesamtliste für den Hersteller anzuschließen.

In den Listen ist aufzuschlüsseln, für welche Fahrzeuge jeweils nach lit. a), b), c) und d) eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird.

Um sicherzustellen, dass die erforderlichen Bescheide rechtzeitig erlassen werden und die erforderlichen Listen rechtzeitig an die Landesprüfstellen übermittelt werden, wird ersucht, den entsprechenden Antrag spätestens bis zum 15. Oktober 2016 zu stellen.

Ab dem 1. Jänner 2017 dürfen die Anträge auf Ausnahmegenehmigung nur beim zuständigen Landeshauptmann gestellt werden.

Für die Fahrzeuge nach a) wird vom BMVIT ein entsprechender Ausnahmegenehmigungsbescheid gemäß § 34a KFG 1967 erlassen, die Ausnahmegenehmigung ist von den Bevollmächtigten in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in den Typenschein, bei Fahrzeugen mit EG-Betriebserlaubnis in die Übereinstimmungsbescheinigung bzw. in den Datenauszug einzutragen.

Für die Fahrzeuge nach b) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in die Übereinstimmungsbescheinigung bzw. in den Datenauszug eingetragen, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Für die Fahrzeuge nach c) und d) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens bzw. der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 erteilt, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Dies hat zur Folge, dass bei Aufbauherstellern, Fahrzeugbauern und in sonstigen Lagern stehende Fahrzeuge nur dann eine Ausnahmegenehmigung bekommen können, wenn diese von den Aufbauherstellern und Fahrzeugbauern zeitgerecht an den Hersteller/ Bevollmächtigten gemeldet und in der Folge in die Liste aufgenommen wurden.

Um Härtefälle zu vermeiden (vergessene Fahrzeuge, Eigenimporte) kann für jeden Hersteller in jedem Bundesland eine geringe Reserve vorgesehen werden; die Gesamtanzahl der in Österreich erteilten Ausnahmegenehmigungen darf jedoch die 10% (30%) bzw. 100 Stk. je Hersteller bzw. Type nicht überschreiten.

Hinweis: Um mehrere kurz nacheinander zu erteilende Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien zu vermeiden, kann für Fahrzeuge der oben angeführten Klassen, die zusätzlich zu den oben genannten Vorschriften auch den Bestimmungen

- der Richtlinie 2006/40/EG unterliegen und hinsichtlich der Klimaanlage den Bestimmungen für das verwendete Kältemittel mit einem GWP-Wert von höchstens 150 (Anmerkung: zB Kältemittel R134a mit einem GWP von 1300 verwendet) nicht entsprechen, und/oder
- der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 unterliegen bzw. eine Typgenehmigung nach dieser Verordnung aufweisen und nicht den Buchstaben „C“ in der Typgenehmigungsnummer nach dieser Verordnung aufweisen,

zusätzlich zu den oben angeführten Ausnahmegenehmigungen auch eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich dieser Vorschriften erteilt werden. Diese Fahrzeuge sind in den Anträgen gesondert zu kennzeichnen. Für Fahrzeuge, die ausschließlich den Bestimmungen hinsichtlich der Klimaanlage und/oder der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 nicht

entsprechen, sind die Anträge erst ab Dezember 2016 zu stellen. Hierzu wird noch ein eigener Erlass ergehen.

4. Formulare

Die entsprechenden Antragsformulare, Listen für die Fahrgestellnummern und eine Ausfüllanleitung werden auf der Homepage der Bundesanstalt für Verkehr <http://versa.bmvit.gv.at/index.php?id=20> zum Download zur Verfügung gestellt.

Für etwaige Rückfragen wenden Sie sich bitte an typengenehmigung@bmvit.gv.at.

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Mag. Astrid Pansi

Tel.: +43 (1) 71162 65 5579

Fax: +431 71162 65 65579

E-Mail: astrid.pansi@bmvit.gv.at